

## **Protokoll**

**über die, am Dienstag, den 30. Juni 2015**

**um 18.00 Uhr,**

**im Rathaus, Sitzungssaal**

**stattgefundene**

**ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES**

**ÖFFENTLICHER TEIL**

**Anwesend:**

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR DI Josef Wiesböck, StR DI Fritz Brandstetter, StR Irene Heise, GR Maria Auer, GR Franz Kerschbaum, GR Jutta Polzer, GR Ilse Jahn, GR DI Robert Hartlieb, GR Markus Naber BA MA, GR Roswitha Hejda, GR Martin Söldner, GR Elisabeth Szerencsics

Fraktion SPÖ: Vzbgm. Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, , GR Ing. Strombach, GR Dr. Peter Großkopf, GR Franz Langer, GR Ing. Thomas Ded

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, GR Günter Fahrner, GR Ing. Jochen Pintar

Fraktion FPÖ: StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil., GR DI Verena Nekham, GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Fraktion Grüne: StR Peter Samec, GR Michael Sigmund

Fraktion Neos: GR Tanja Ehnert, GR Alexander Knapp

**Entschuldigt:** GR Christine Leininger (Grüne), GR Michael Soder Msc (SPÖ), GR DI Erik Kieseberg (ÖVP)

**Verspätet entschuldigt:** GR Ing. Thomas Ded (SPÖ) nimmt ab Top 13 an den Abstimmungen teil

**Auskunftspersonen:** Stadtamtsdirektorin Andrea Hajek

**Schriftführerin:** Michaela Kröss

**Beginn:** 18.00 Uhr

**Ende:** 21.20 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Es wurde 1 Dringlichkeitsantrag eingebracht:

**1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates eingebracht von der SPÖ bezüglich ÖBB – Züge im Halbstundentakt**

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

Wird unter Top 23 behandelt.

Top 7 wird abgesetzt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

**TAGESORDNUNG**

**Öffentlicher Teil:**

1. Entscheidung der Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
3. Bestellung eines Erntereferenten für Obst (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
4. Grundabtretung - Wallentich (StR DI Brandstetter)
5. Grundabtretung - Krajnc (StR DI Brandstetter)
6. Grundankauf – Petrasch (StR DI Brandstetter)
7. Grundabtretung – Werteker (StR DI Brandstetter)
8. Abtretung von Effizienzmaßnahmen (StR DI Brandstetter)
9. Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung (StR DI Brandstetter)
  - a) Pfalzauerstraße km 0,460 Gehsteig und RW-Kanal
  - b) Pfalzauerstraße km 3,200 Hochbord und RW-Kanal
10. Annahme Fördervertrag Kommunalkredit für ABA und WVA (StR DI Brandstetter)
11. Freigabe der Bauland-Aufschließungszone (Vizebgm. Gruber)
  - a) Haitzawinkel: Pfarre Pressbaum
  - b) Haitzawinkel: Mag. Marcel Bauer-Gauss
  - c) Rosette Anday-Straße: Mag. Anton Bauer-Gauss
12. Auftragsvergabe Pumpwerk Frauenwart (StR DI Brandstetter)
13. Neubau Strandbad (GR ag. Jedlaucnik)
14. Stadtsaal – Vertrag mit Roland Mayer (GR Mag. Jedlaucnik)
15. Plakatierung – Richtlinien – Vertrag mit dem Verein Miteinander im westlichen Wienerwald (StR Scheibelreiter)
16. Verordnung – Nachmittagsbetreuung Volksschule und NMS (StR Heise)
17. Bericht Neuregelung Frühbetreuung in der Volksschule (StR Heise)
18. Kiga 2 – überplanmäßige Bedeckung (StR Heise)

## *Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!*

19. Ansuchen Land NÖ um Abstufung von Ortsklasse I auf Ortsklasse II (StR Scheibelreiter)
20. Fragestunde für BürgerInnen vor GR-Sitzungen (StR Scheibelreiter)
21. Gutscheine Schulabgänger Volksschule und NMS (StR Heise)
22. Wickelrucksäcke (Vizebgm. Wallner-Hofhansl)
23. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
24. Berichte

### **Nicht öffentlicher Teil**

25. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
26. WVA In der Bonna – Errichtungskosten (StR DI Brandstetter)
27. Sprengelfremder Schulbesuch (StR Heise)
28. Mietvertrag Räumlichkeiten im Rathaus (Vizebgm. Wallner-Hofhansl)
29. Bereitstellen von Wohnraum für Flüchtlinge (Vizebgm. Wallner-Hofhansl)
30. Personalangelegenheiten (StR DI Wiesböck)
31. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
32. Berichte

### **Zu Top 1 – Entscheidungen der Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung**

Es wurden keine Protokolleinwendungen eingebracht und das Protokoll vom 27.05.2015 ist somit genehmigt.

### **Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss**

Wird im nicht öffentlichen Teil berichtet

### **Zu Top 3 – Bestellung eines Erntereferenten für Obst**

#### **Sachverhalt:**

Es soll ein Erntereferent für unser Gemeindegebiet nominiert werden. Die Hauptaufgabe des Erntereferenten besteht in der monatlichen Schätzung der voraussichtlichen Erträge bzw. endgültiger Ertragsergebnisse nach Abschluss der Ernte. Sie liefern der Statistik Austria wichtige Daten für Versorgungsbilanzen für die landwirtschaftliche Gesamtrechnung. Diese Erhebungen dienen der frühzeitigen Prognose der österreichischen Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen. Die Referenten sind zumeist Landwirte oder landwirtschaftliche Sachverständige.

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge Herrn Franz Edelbacher zum Erntereferenten für das Gemeindegebiet Pressbaum nominieren.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 4 – Grundabtretung - Wallentich**

**Sachverhalt:** Gemäß Teilungsplan G.Z.: 3869 vom 23.01.2015, erstellt durch Dipl. Ing. Adolf Barasits, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2345 Brunn am Gebirge, Enzersdorferstrasse 20/27, werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Das Trennstück 2 des Grundstücks 61/22, EZ 1295, KG Pressbaum (01905)

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung beträgt 22 m<sup>2</sup>.

Der o.a. Teilungsplan wurde von Dipl.-Ing. Szerencsics positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes überein.

Beilage: 1x Teilungsplan

1x Auszug Bebauungsplan

1x Grundbuchsauszug

1x Sachverständigenniederschrift

Wortmeldungen: GR Ing. Pintar, StR DI Brandstetter, StR Kalchhauser, Vzbgm.

Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Knapp

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose sowie Lasten- u. bestandsfreie Grundabtretung lt. o.a. Teilungsplan beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 5 – Grundabtretung - Kranjnc**

**Sachverhalt:** Gemäß Teilungsplan G.Z.: 2502/14 vom 22.05.2015, erstellt durch Dipl. Ing. Alireza Khatibi, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Hauptstraße

## *Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!*

60b, 3021 Pressbaum, werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Das Trennstück 1 des Grundstücks 278/92, EZ 641, KG Pressbaum (01905)

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung beträgt 14 m<sup>2</sup>.

Der o.a. Teilungsplan wurde von Herrn Dipl.-Ing. Arch Pluharz positiv begutachtet.

Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Flächenwidmungs- bzw.

Bebauungsplanes überein.

Beilage: 1x Teilungsplan

1x Auszug Bebauungsplan

1x Grundbuchsauszug

1x Sachverständigenniederschrift

StR DI Brandstetter stellt den

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose sowie Lasten- u. bestandsfreie Grundabtretung lt. o.a. Teilungsplan beschließen.

### **Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

## **Zu Top 6 – Grundankauf – Petrasch**

### **Sachverhalt:**

Im Zuge des Bau des Fußgänger-Tunnelbaus Rechte Bahnstraße wurde im Jahr 2013 bereits von Frau Maria Petrasch Grund angekauft.

Da erneut für dieses Projekt Grund benötigt wurde, wurden zu gleichen Konditionen mit Frau Maria Petrasch Verhandlungen aufgenommen bezüglich eines erneuten Grundankaufes.

Es liegt nun ein Kaufvertragsentwurf vor, der wie folgt lautet:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen:

**Maria Petrasch**, geb. 01.09.1949, Rechte Bahnstraße 34, 3021 Pressbaum

als Verkäuferin, einerseits; und

**Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

als Käuferin, andererseits;

wie folgt:

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

### **1. Rechtsverhältnisse**

**Maria Petrasch** ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 631 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01905 Preßbaum mit folgendem Grundbuchsstand:

**KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 631**

**Haus Rechte Bahnstr. 34**

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

89/18 GST-Fläche 1147

Bauf.(10) 212

Gärten(10) 935 Rechte Bahnstraße 34

89/85 G Sonst(30) (\* 310) Änderung in Vorbereitung

Rechte Bahnstraße 34

GESAMTFLAECHE (1457) Änderung in Vorbereitung

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

1 a 3414/1992 Erbauung eines Hauses (auf) Gst 89/18

2 a 2899/1994 Kaufvertrag 1994-08-16 Zuschreibung Gst 89/85 aus EZ 63

3 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

**4 ANTEIL: 1/1**

**Maria Petrasch**

GEB: 1949-09-01 ADR: Rechte Bahnstr. 34, Preßbaum 3021

a 2046/1986 Kaufvertrag 1986-10-20 Eigentumsrecht vorgemerkt

b 234/1987 Rechtfertigung

c 1775/2003 Änderung der Adresse

d 693/2007 gerichtl Vergleich 1999-06-02 Eigentumsrecht

e 693/2007 Zusammenziehung der Anteile

f 693/2007 Vorkaufsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

2 a 2482/1990 DIENSTBARKEIT gem Pkt II Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

1990-08-09 zugunsten Gst 89/31 89/32 .562

6 a 2373/2006 Pfandurkunde 2006-10-03

PFANDRECHT EUR 40.269,78

4,125 % Z, 5 % VuZZ, NGS EUR 12.081,-- für Raiffeisenbank

Wienerwald registrierte Genossenschaft mit beschränkter

Haftung

7 a 693/2007

VORKAUFRECHT gemäß Punkt 5)e) Vergleich 1999-06-02 für

Gunther Petrasch, geb 1943-12-31

8 a 1792/2010 Schuldschein und Pfandurkunde 2010-08-06

PFANDRECHT EUR 100.000,--

6 % Z, 5 % VZ, NGS höchstens EUR 20.000,-- für Bausparkasse

Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422p

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Auf Grund des Teilungsplans des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, der Vermessung Dipl. Ing. Alireza Khatibi vom 24.10.2014, Geschäftszahl 1969C/09 wird das Grundstück Nr. 89/85 geteilt in dieses und in das neue Grundstück Nr. 89/109.

### **2. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand bildet das neue Grundstück Nr. 89/109 gemäß dem genannten Teilungsplan im Katastralausmaß von 162 m<sup>2</sup>.

Zum Vertragsgegenstand zählen keine beweglichen Gegenstände.

### **3. Kaufvereinbarung**

**Maria Petrasch** verkauft den Vertragsgegenstand um den in Punkt 4. genannten Kaufpreis an **Stadtgemeinde Pressbaum**, die den Vertragsgegenstand erwirbt.

### **4. Kaufpreis**

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

Als Barkaufpreis wird ein Gesamtbetrag von EUR 2.430,-- (Euro zweitausendvierhundertdreißig) vereinbart.

### **5. Treuhandabwicklung**

Die Abwicklung des Kaufes, nämlich die Verwahrung der Urkunden und die grundbücherliche Durchführung und die Kaufpreiszahlung, erfolgt unter der Treuhandschaft von Dr. Günther Fuchs, öffentlicher Notar. Es wird eine gesonderte Treuhandvereinbarung errichtet.

Der Kaufpreis ist bis längstens drei Wochen nach beidseitiger Vertragsunterfertigung zur Zahlung an den Treuhänder fällig.

### **6. Grundbuchslasten**

Bezüglich der Grundbuchslasten, CINrn. 2, 6, 7 und 8, werden Freilassungserklärungen einzuholen sein.

### **7. Übergabe**

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz der Käuferin hat innerhalb von drei Tagen nach Verständigung der Vertragsparteien durch den Treuhänder vom Eingang des gesamten Kaufpreises und Erlag der Grunderwerbsteuer samt Eintragungsgebühr in ausreichender Höhe beim Treuhänder zu erfolgen; vom Zeitpunkt der Übergabe an gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten auf die Käuferin über.

### **8. Gewährleistung**

Die Käuferin hat den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt und sich über Ausmaß und Zustand, Flächenwidmung und Bebaubarkeit, allfällige Einschränkungen der Bebaubarkeit, die sich aus verwaltungsrechtlichen Normen ergeben, informiert.

**Maria Petrasch** hat keine besonderen Sacheigenschaften des Vertragsobjektes zugesichert; sie haftet nicht für eine besondere Größe, Ausstattung oder sonstige Eigenschaft des Vertragsgegenstandes.

Die Verkäuferin haftet:

- für den schulden-, lasten- und bestandsfreien Eigentumsübergang;
- für die Übergabe des Vertragsobjektes in dem letzten gemeinsam von Verkäufer- und Käuferseite festgestellten Zustand;
- dafür, dass keine sonstigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren anhängig sind und der Vertragsgegenstand nicht streitverfangen ist.

### **9. Allgemeine Bestimmungen**

Die Verkäuferin ist verpflichtet, die zur Durchführung der Teilung notwendigen Anträge ehestmöglich zu stellen.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach grundbücherlicher Durchführung der Käuferin ausgefolgt und von ihr verwahrt wird; die Verkäuferin erhält eine Kopie.

Nach Information wird auf die Anmerkung der Rangordnung für die Veräußerung und die Vormerkung des Eigentumsrechtes verzichtet.

### **10. Kosten**

Sämtliche mit der Errichtung und Grundbucheintragung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Käuferin.

Die Verkäuferin trägt diejenigen Kosten, die verbunden sind mit den Mitteilungen oder der Selbstberechnung im Bereich der Immobilienertragsteuer.

Die Kosten eigener Rechtsberatung trägt jede Vertragspartei selbst.

### **11. Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren**

Die Grunderwerbsteuer und die Gerichtsgebühren für Eintragung des Eigentumsrechtes im Grundbuchs trägt die Käuferin.

Die Grunderwerbsteuer ist von der Gegenleistung, die dem Kaufpreis entspricht, zu berechnen. Die Käuferin bestätigt, dass der gemeine Wert des Vertragsgegenstandes nicht über der Gegenleistung liegt.

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

Bemessungsgrundlage für die 1,1%ige gerichtliche Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes ist der Wert des einzutragenden Rechts. Die Käuferin bestätigt, dass der Wert des einzutragenden Rechts dem Kaufpreis entspricht.

Die Käuferin erteilt Dr. Günther Fuchs Auftrag, die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr vorrangig im Weg einer Selbstberechnung vorzunehmen oder subsidiär den Grunderwerb im Weg einer Abgabenerklärung anzuzeigen. Sie verpflichtet sich der Verkäuferseite gegenüber, innerhalb der Kaufpreisfälligkeitsfrist die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr an den Treuhänder in der von ihm selbst zu berechnenden Höhe zu erlegen.

### **12. Immobilienertragsteuer**

Das vertragsgegenständliche Grundstück steht nicht im Betriebsvermögen der Verkäuferin. Die Verkäuferin wurde von Dr. Günther Fuchs über die Immobilienertragsteuer nach § 30b EStG informiert und erteilt Auftrag, die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen oder die gesetzlich zwingend vorgesehene Mitteilung nach § 30c Abs 1 EStG zu erstatten. Die Verkäuferin wird die dazu erforderlichen Angaben erteilen.

### **13. Umsatzsteuerrechtliches**

**Maria Petrasch** nutzt das vertragsgegenständliche Grundstück nicht als Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes. Das Rechtsgeschäft ist daher nicht umsatzsteuerbar.

### **14. Verbücherungserklärung**

Die Vertragsparteien erteilen die Einwilligung, dass im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01905 Preßbaum auf der Liegenschaft Einlagezahl 631 eingetragen werden kann:

- die Teilung des Grundstücks Nr. 89/85 in dieses und in das neue Grundstück Nr. 89/109,
- die Abschreibung des neuen Grundstücks Nr. 89/109 vom Gutsbestand der EZ 631, Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür und hierauf:
- die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die **Stadtgemeinde Pressbaum**.

### **15. Vollmacht**

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Dr. Günther Fuchs, öffentlicher Notar, in ihrem Namen allfällige Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages nach entsprechender Verständigung der Parteien zu fertigen, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, und sie in allen zur Durchführung des Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Geldvollmacht, eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrssteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, auch bezüglich von Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind.

Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Maria Petrasch, geb. 01.09.1949

\_\_\_\_\_  
Stadtgemeinde Pressbaum

## **Aufträge und Treuhand-Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen:

- Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

einerseits; und:

- Maria Petrasch**, geb. 01.09.1949, Rechte Bahnstraße 34, 3021 Pressbaum

andererseits; und

- Dr. Günther Fuchs**, öffentlicher Notar, Hauptplatz 3, 3002 Purkersdorf,

dieser als Treuhänder;  
wie folgt:

### **1. Präambel**

Heute wurde ein Kaufvertrag über das aufgrund des Teilungsplans der Vermessung Dipl. Ing. Alireza Khatibi vom 24.10.2014 Geschäftszahl 1969C/09 neu zu bildende Grundstück Nr. 89/109 der Liegen-

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

schaft Einlagezahl 631 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01905 Preßbaum abgeschlossen. Die Abwicklung der Kaufpreiszahlung, die Urkundenverwahrung und die grundbücherliche Durchführung sollen über Notar Dr. Günther Fuchs als Treuhänder erfolgen. Die Kaufvertragsurkunde wird beim Treuhänder hinterlegt. Der Barkaufpreis ist innerhalb der vereinbarten Frist auf das vom Treuhänder geführte Konto bei der Notartreuhandbank AG (BLZ 31500) zu überweisen:

IBAN AT37 3150 0046 0143 9223

BIC NTBAATWW

ltd. auf Dr. Günther Fuchs AK Petrasch/Stadtgemeinde Pressbaum

### **2. Grunderwerbsteuerlicher und eintragungsgebührenrechtlicher Auftrag**

Die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr in Höhe von gesamt EUR 112,05 sind auf ein noch bekannt zu gebendes Konto einzuzahlen.

Dr. Günther Fuchs hat:

- die Grunderwerbsteuer samt gerichtlicher Eintragungsgebühr selbst zu berechnen, die Abgaben an das Finanzamt abzuführen und die Selbstberechnungserklärung auszustellen, sofern er die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer vornimmt, oder andernfalls
- die Abgabenerklärung für die Grunderwerbsteuer dem Finanzamt vorzulegen und nach Vorschreibung der Grunderwerbsteuer durch das Finanzamt die Steuer zu zahlen; in diesem Fall ist die gerichtliche Eintragungsgebühr dem Erleger rückzuüberweisen.

### **3. Immobilienertragsteuerlicher Auftrag**

Die Verkäuferseite erteilt Dr. Günther Fuchs den Auftrag:

- die Immobilienertragsteuer gemäß den erteilten Angaben selbst zu berechnen und die Immobilienertragsteuer an das Finanzamt aus dem Kaufpreis abzuführen oder
- die gesetzlich zwingend vorgesehene Mitteilung nach § 30c Abs 1 EStG zu erstatten; Dr. Günther Fuchs wird in diesem Fall die Verkäuferseite informieren, dass die Immobilienertragsteuer von ihnen selbst an das Finanzamt zu zahlen ist.

Die Verkäuferseite ist in Kenntnis, dass anstelle der pauschalen Steuersätze (von 25% vom Gewinn bei Neuvermögen bzw 3,5% oder 15% vom Veräußerungserlös bei Altvermögen) auf ihren Antrag die Besteuerung im Weg der Veranlagung mit dem allgemeinen Steuersatz erfolgen kann.

Dieser Auftrag umfasst lediglich die Abwicklung der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch Dr. Günther Fuchs und die Abfuhr der Steuer bzw die Erstattung der entsprechenden Mitteilungen; dieser Auftrag umfasst keine steuerliche Beratung oder Vertretung. Die Beiziehung eines Steuerberaters zur Beratung und zur Ergänzung des Datenblattes wird geraten.

Die Verrechnung der Leistungen in diesem Bereich an die Verkäuferseite erfolgt nach Aufwand; in der Regel wird pro Verkäufer das Honorar für die Immobilienertragsteuer selbstberechnung ca EUR 150,00 zuzüglich 20% USt betragen.

### **4. Treuhandschaft**

Käufer und Verkäufer erteilen dem Treuhänder den Auftrag, die für die Durchführung des Rechtsgeschäftes notwendigen Urkunden zu verwahren und den Kaufpreis zu verwenden wie folgt.

#### **Nach Vorliegen:**

- der Durchführung des im Kaufvertrag genannten Teilungsplans;
- der beglaubigt unterschriebenen Kaufvertragsurkunde;
- des gesamten Kaufpreises beim Treuhänder und
- Freilassungserklärungen oder Löschungserklärungen zu den Lasten CINr 2, 6, 7 und 8
- und nach Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Erlag der Grunderwerbsteuer samt Eintragungsgebühr beim Treuhänder;

#### **hat der Treuhänder:**

- die Urkunden für die Käuferseite zu verwenden und das Grundbuchsgesuch zur Einverleibung des Eigentumsrechtes einzubringen und
- nach Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferseite – jedoch vor Eintritt der Rechtskraft – die selbstberechnete Immobilienertragsteuer an das Finanzamt zu überweisen und
- den verbleibenden Restkaufpreis - samt der Zinsen, abzüglich Kontoführungsspesen und Kapitalertragssteuer – an die Verkäufer zu überweisen.

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

Sollte der Treuhänder die Grunderwerbsteuer und die Immobilienertragsteuer nicht selbstberechnen, dann gilt der Treuhandauftrag mit der Maßgabe, dass anstelle der Einverleibung des Eigentums die Vormerkung des Eigentums zu beantragen ist und – nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer und Vorliegen der diesbezüglichen Bestätigung des Finanzamtes (Unbedenklichkeitsbescheinigung) hat der Treuhänder das Grundbuchsgesuch zur Rechtfertigung der Vormerkung einzubringen.

Der Treuhänder ist ermächtigt, das von der Verkäuferin zu tragende Honorar für den Immobilienertragsteuerauftrag bei gleichzeitiger Rechnungslegung vom Überweisungsbetrag einzubehalten.

Für den Fall, dass:

- der Kaufvertrag nicht in Rechtskraft bzw Rechtswirksamkeit erwächst,
- der Kaufvertrag widerrufen, aufgehoben oder infolge eines außerhalb dieses Vertrages vereinbarten Rücktrittsrechtes gegenstandslos geworden ist, oder
- eine der Auszahlungsvoraussetzungen nicht spätestens in angemessener Frist vorliegt,  so hat der Treuhänder der Verkäuferseite den Kaufvertrag auszuführen und der Käuferseite den Kaufpreis - samt Zinsen, abzüglich Kontoführungsspesen und Kapitalertragssteuer - auszuführen.

### **5. Verkäufer-Kontonummern**

Die Überweisung des restlichen Kaufpreises an die Verkäuferin soll auf folgendes Konto erfolgen:  
IBAN:

### **6. Allgemeines**

Der Treuhandauftrag ist einseitig jeweils unwiderruflich. Der Treuhandauftrag ist nach Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft auch beidseitig unwiderruflich.

Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhand-Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Treuhänders gebunden.

Das Treuhandgeld wird zu banküblichen Zinsen bei der Notartreuhandbank AG veranlagt. Derzeit werden von der Notartreuhandbank AG in den ersten drei Monaten keine Zinsen gezahlt.

Der Treuhänder darf die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbinden. Die Parteien entbinden den Treuhänder - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften vom 8.6.1999 Auskunft- und Meldepflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).

Die Treugeber verzichten bis zur Beendigung der Treuhandschaft auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsgeschäft, ferner auf Widerruf und Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Treuhänder bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat. Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Treuhänders über das Treuhandgut oder Teile desselben. Die Treuhandabwicklung wird von allfälligen, von einer Vertragspartei begehrten Verzugszinsen, Konventionalstrafen, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen nicht betroffen; vielmehr sind allfällige Ansprüche zwischen den Vertragsparteien direkt zu begehren beziehungsweise zu begleichen.

Diese Treuhandschaft darf bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars durch den Substituten, den Kanzleinachfolger, oder durch einen von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar fortgesetzt und beendet werden.

### **7. Treuhandregister**

Diese Treuhandschaft ist nicht in das Treuhandregister einzutragen; die Treuhandvaluta beträgt weniger als EUR 10.000,00.

### **8. Zustellungen**

Berichte des Treuhänders an die Treugeber können an die oben angeführten Adressen zugesandt werden. Änderungen sind schriftlich bekannt zu geben.

### **9. Ausschluss eines Vollmachtwiderrufs**

Die Vertragsparteien haben dem Treuhänder Vollmacht erteilt. Sie erklären, dass die erteilte Vollmacht vor Beendigung der Treuhandschaft unwiderruflich sein soll.

Ort und Datum

---

Maria Petrasch, geb. 01.09.1949

---

Stadtgemeinde Pressbaum

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Ankauf der Teilfläche von 162 m<sup>2</sup> gemäß vorliegendem Kaufvertragsentwurf zu einem Preis von 2.430.- Euro zuzüglich der anfallenden Kosten zur Durchführung und die vorliegende Treuhandvereinbarung beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 7 – Grundabtretung – Werteker**

Wird abgesetzt.

**Zu Top 8 – Abtretung von Effizienzmaßnahmen**

**Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes haben Energielieferanten mit einem Jahresabsatz von mehr als 25 GWh jährliche Effizienzmaßnahmen im Umfang von 0,6% nachzuweisen. Diese Maßnahmen können durch eigene Aktivitäten oder durch Zukauf nachgewiesen werden.

Nachdem die Gemeinde Pressbaum im vergangenen Jahr die Beleuchtung in der Kaiserbrunn sowie die Schutzwegbeleuchtung B44 Höhe Grasl erneuert hat und für diese Maßnahme keine lt. EEFFG relevanten Bundes- und Landesförderung in Anspruch genommen wurde kann diese Einsparung am Markt verkauft werden.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – die dem Protokoll angeschlossen ist.

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Die Gemeinde Pressbaum möge die Abtretung dieser Effizienzmaßnahmen an die Synto GmbH beschließen. Der Erlös aus dieser Maßnahme wird zu 75% an die Stadtgemeinde überwiesen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates

**Dagegen:** GR Auer

**Stimmhaltungen:** Fraktion WIR, Fraktion Neos, Fraktion FPÖ

StR DI Brandstetter nimmt nicht an der Abstimmung teil

Mehrheitlich angenommen.

**Zu Top 9 – Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung**

**a) Pfalzauerstraße km 0,460 Gehsteig und RW-Kanal**

**Sachverhalt:**

Mit Antrag der Stadtgemeinde Pressbaum und folglich Unterstützung des Landeshauptmannes bzw. des NÖ Straßendienstes werden wiederkehrend im Bereich der Landesstraßen Baumaßnahmen durchgeführt.

Nach Abschluss der Arbeiten gehen diesbezügliche Nebenanlagen im Bereich von Landes- und Bundesstraßen ins Eigentum bzw. in die Betreuung der Stadtgemeinde Pressbaum über.

Gegenständlich handelt es sich um die Gehsteigerstellung und Regenwasserkanalherstellung nächst dem Fahrbahnteiler in der Pfalzauerstraße im Bereich km 0,030 bis km 0,460.

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge der Übernahme der Nebenanlagen (Gehsteig und RW-Kanal) zustimmen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**b) Pfalzauerstraße km 3,200 Hochbord und RW-Kanal**

Mit Antrag der Stadtgemeinde Pressbaum und folglich Unterstützung des Landeshauptmannes bzw. des NÖ Straßendienstes werden wiederkehrend im Bereich der Landesstraßen Baumaßnahmen durchgeführt.

Nach Abschluss der Arbeiten gehen diesbezügliche Nebenanlagen im Bereich von Landes- und Bundesstraßen ins Eigentum bzw. in die Betreuung der Stadtgemeinde Pressbaum über.

Gegenständlich handelt es sich um die Hochborderrichtung und Regenwasserkanalherstellung, erforderlich im Zuge der SW-Kanal-Errichtung, in der Pfalzauerstraße im Bereich km 3,150 bis km 3,250.

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge der Übernahme der Nebenanlagen (Hochbord und RW-Kanal) zustimmen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

### **Zu Top 10 – Annahme Fördervertrag Kommunalkredit für ABA und WVA**

**Sachverhalt:**

Mit Errichtung der WVA BA 09 Pfalzau wurde bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH um die diesbezüglichen Fördermittel angesucht. Zur Annahme des Fördervertrages ist eine entsprechende Annahmeerklärung durch den Gemeinderat erforderlich.

Des Weiteren liegt auch die Zusicherung der Fördermittel seitens des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds vor.

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:** Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages für die Errichtung der WVA BA 09 Pfalzau beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

### **Zu Top 11 – Freigabe der Bauland-Aufschließungszone**

#### **a) Haitzawinkel: Pfarre Pressbaum**

**Sachverhalt:**

Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum ist die gegenständliche Liegenschaft als Bauland-Aufschließungszone A10 ausgewiesen. Als Freigabebedingung ist angeführt „Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur“.

Mit Antrag der Pfarre Pressbaum wurde um Freigabe derselben angesucht. Aufwendungen für die Stadtgemeinde Pressbaum beinhalten in diesem Bereich den Straßenbau und die Errichtung eines RW-Kanals. Des Weiteren die Herstellung von Hausanschlüssen für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung für das geplante Bauprojekt B.R.O.T.

## *Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!*

Den geschätzten Investitionen von ca. EUR 310.000,- stehen Einnahmen aus Aufschließungsabgabe, Kanal- und Wassergebühren von ca. EUR 478.000,- gegenüber. Folglich sind die finanziellen Mitteln sichergestellt.

Für die Umsetzung der Freigabe ist folgendes zu beachten:

- Antrag auf Grundstücksteilung mit gleichzeitiger Beantragung um Bauplatz für ALLE Grundstücke (Voraussetzung für die vollen Einnahmen aus der Aufschließungsabgabe).
- Abtretung der ausgewiesenen Straße in einer Mindestbreite von 8,50 m gemessen von der Grundgrenze bzw. bestehenden Zäunen.
- Abtretung des ausgewiesenen Umkehrplatzes in einem Mindestausmaß von 18,0 x 18,0 m samt Abschrägung bei der Anbindung an die Straße.

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, StR DI Brandstetter, StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – die dem Protokoll angeschlossen ist, Vzbgm. Gruber  
Vzbgm. Gruber stellt den

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Freigabe der Bauland – Aufschließungszone (A10) im Bereich Haitzawinkel, Pfarre Pressbaum, beschließen.

### **Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates

**Stimmenthaltungen:** Fraktion WIR, GR Knapp

Mehrheitlich angenommen

### **b) Haitzawinkel: Mag. Marcel Bauer-Gauss**

Sachverhalt:

Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum ist die gegenständliche Liegenschaft als Bauland-Aufschließungszone A11 ausgewiesen. Als Freigabebedingung ist angeführt „Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur“.

Von Mag. Marcel Bauer-Gauss bzw. der betrauten Firma Kommunaldialog Raumplanung GmbH. Wurde um Bekanntgabe der Freigabebedingungen bzw. um Freigabe der Aufschließungszone ersucht. (Variante A)

Des Weiteren wurde von der Firma Favorit-Massivhaus sinngemäß das gleiche angesucht. (Variante B)

zu Variante A:

## *Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!*

Aufwendungen für die Stadtgemeinde Pressbaum beinhalten in diesem Bereich den Straßenbau samt Straßenbeleuchtung, die Errichtung eines RW- und SW-Kanals und die öffentliche Wasserleitung.

Den geschätzten Investitionen von ca. EUR 190.000,- stehen Einnahmen aus Anschließungsabgabe, Kanal- und Wassergebühren von ca. EUR 230.000,- gegenüber. Folglich sind die finanziellen Mittel sichergestellt.

Für die Umsetzung der Freigabe ist folgendes zu beachten:

- Antrag auf Grundstücksteilung mit gleichzeitiger Beantragung um Bauplatz für ALLE Grundstücke (Voraussetzung für die vollen Einnahmen aus der Anschließungsabgabe).
- Abtretung der ausgewiesenen Straße in einer Mindestbreite von 8,50 m gemessen von der Grundgrenze bzw. bestehenden Zäunen.
- Abtretung des ausgewiesenen Umkehrplatzes in einem Mindestausmaß von 18,0 x 18,0 m samt Abschrägung bei der Anbindung an die Straße.

### zu Variante B:

Aufwendungen für die Stadtgemeinde Pressbaum beinhalten die Herstellung der Anschlussmöglichkeiten für RW- und SW-Kanal sowie die Wasserleitung. Geschätzte Kosten ca. EUR 30.000,-. Die Weiterführung dieser Einbauten trägt der Antragsteller. Ebenso in diesem Bereich den gesamten Straßenbau. Einbauten und Straße bleiben in Privateigentum.

Da bei Grundteilung zumindest für 1 Grundstück die Anschließungsabgabe zu entrichten ist ( $700 \text{ m}^2 > \text{ca. EUR } 30.000,-$ ), sind die Aufwendungen für die Stadtgemeinde Pressbaum sicher gestellt.

Für die Umsetzung der Freigabe ist folgendes zu beachten:

- Bei der Anbindung der Privatstraße an die Haitzawinkelstraße ist auf eine niveaugleiche Ausführung zu achten.
- Auf Grund der Privatstraße ist für etwaige Abstellflächen für die Müllbehälter nahe der Haitzawinkelstraße zu achten.

Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber, StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – die dem Protokoll angeschlossen ist

Vzbgm. Gruber stellt den

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Freigabe der Bauland – Aufschließungszone (A11) im Bereich Haitzawinkel, Marcel Bauer-Gauss, im Grundsatz für beide Varianten beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates

**Stimmhaltungen:** Fraktion Neos, Fraktion WIR, GR Sigmund

Mehrheitlich angenommen.

**c) Rosette Anday-Straße: Mag. Anton Bauer-Gauss**

**Sachverhalt:**

Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum ist die gegenständliche Liegenschaft als Bauland-Aufschließungszone A11 ausgewiesen. Als Freigabebedingung ist angeführt „Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur“.

Von Firma Favorit-Massivhaus bevollmächtigt durch Mag. Anton Bauer-Gauss um Freigabe der Aufschließungszone angesucht.

Aufwendungen für die Stadtgemeinde Pressbaum beinhalten die Herstellung der Anschlussmöglichkeiten für die Wasserleitung. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über Privatgrund über einen bestehenden Anschluss. Geschätzte Kosten ca. EUR 15.000,-. Die Weiterführung bzw. Neuerrichtung der Einbauten trägt der Antragsteller. Ebenso den gesamten Straßenbau. Einbauten und Straße bleiben in Privateigentum.

Da bei Grundteilung zumindest für 1 Grundstück die Aufschließungsabgabe zu entrichten ist (700 m<sup>2</sup> > ca. EUR 30.000,-), sind die Aufwendungen für die Stadtgemeinde Pressbaum sicher gestellt.

Für die Umsetzung der Freigabe ist folgendes zu beachten:

- Bei der Anbindung der Privatstraße an die Haitzawinkelstraße ist auf eine niveaugleiche Ausführung zu achten.
- Auf Grund der Privatstraße ist für etwaige Abstellflächen für die Müllbehälter nahe der Haitzawinkelstraße zu achten.
- Die im Flächenwidmungsplan vorgesehene Fußwegverbindung Richtung Haitzawinkelstraße soll öffentlich benutzbar bleiben.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – die dem Protokoll angeschlossen ist.

Vzbgm. Gruber stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Freigabe der Bauland – Aufschließungszone (A11) im Bereich Rosette Anday-Straße, Anton Bauer-Gauss, beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates

**Stimmenthaltungen:** Fraktion WIR, Fraktion Neos, Fraktion Grüne

Mehrheitlich angenommen

**Zu Top 12 – Auftragsvergabe Pumpwerk Frauenwart**

**Sachverhalt:**

Im Bereich der Aufschließung Frauenwart - die Bauleistungen für die Straße, Kanal und Wasser sind bereits vergeben worden und befinden sich derzeit in der Ausführungsphase – ist die ABA, da ein Pumpwerk samt Druckleitung erforderlich, mit einem Pumpschacht und der maschinelle Ausrüstung auszustatten.

Die technische und preisliche Anfrage durch den Projektant DI Denk ergab als Bestbieter die Firma GWR Wasser- und Wärmetechnik.

Wortmeldungen: GR Fahrner, StR DI Brandstetter, Bgm. Schmidl-Haberleitner

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:** Der GR möge die Auftragsvergabe der maschinellen Einrichtung der ABA-Pumpanlage Frauenwart an die Firma GWT in der Höhe von EUR 35.719,50 exkl. Ust. beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 13 – Neubau Strandbad**

**Sachverhalt:**

Die Bürgerbefragung zum Thema Strandbad wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.2015 durchgeführt.

Am 15. Juni 2015 um 15.00 Uhr fand die Auszählung der Stimmen im Rathaus statt, zu welcher alle Stadträte eingeladen wurden.

Folgendes Ergebnis wurde festgehalten:

Stimmberechtigte: 7054

Abgegebene Stimmen: 927 - Beteiligung 13,1 %

## *Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!*

Ungültige Stimmen: 4

Gültige Stimmen: 923

Ja: 802 - 86,9%

Nein: 121 – 13,1 %

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgerbefragung soll das Projekt durch die Fa. PKomm durchgeführt und ein neues Bad errichtet werden.

Es liegt eine positive Empfehlung des Ausschusses für Gemeindeeinrichtungen vor.

Es wurde eine Unterschriftenliste dem Bgm. übergeben, der Text wird verlesen.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – die dem Protokoll angeschlossen ist, GR Dr. Großkopf, StR DI Brandstetter, Vzbgm. Gruber, GR Knapp, GR Auer, GR Fahrner, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Samec  
GR Mag. Jedlaucnik stellt den

### **Antrag:**

Das Projekt Strandbad soll von der Fa. PKomm durchgeführt werden.

Der Gemeinderat möge im Grundsatz beschließen, der Fa. PKomm einen jährlichen Gesellschafterzuschuss von maximal 100.000,- Euro zu gewähren.

Zur Auszahlung sind jedes Jahr ein entsprechender Antrag der PKomm und ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

### **Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

## **Zu Top 14 – Stadtsaal – Vertrag mit Roland Mayer**

### **Sachverhalt:**

Per 01. Juli 2015 soll der Stadtsaal an Herrn Roland Mayer für ein Jahr verliehen werden.

Die Grundsatzüberlegungen der Stadtgemeinde dazu sind:

- a) Einen Saal für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen
- b) Bereits aktuell über einhundert Schulkindern der Volksschule Pressbaum weiter die Möglichkeit der Einnahme des Mittagessens im Zuge der Nachmittagsbetreuung zu ermöglichen.

Sämtliche Themen dazu wie Betriebs- und sonstige Kosten, Instandhaltung, Vertragsauflösung usw. sind in einem Leihvertrag im Detail festgehalten.

Dieser Leihvertrag wurde bereits von Herrn Roland Mayer unterfertigt und liegt diesem Tagesordnungspunkt bei.

Es liegt eine positive Empfehlung des Ausschusses für Gemeindeeinrichtungen vor.

GR Mag. Jedlaucnik stellt folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Leihvertrag mit Herrn Roland Mayer als Leihnehmer in Bezug auf den Stadtsaal für den Zeitraum von einem Jahr beginnend mit 01. Juli 2015, zustimmen. Weiters wird der Beschluss des Stadtrates vom 9.9.2013 aufgehoben und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt, sodass die Stadtgemeinde Pressbaum jährlich 1.200,- Euro an die Pfarre Pressbaum zu entrichten hat. (Grundlage Baurechtsvertrag vom 12.11.2002)

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 15 – Plakatierung – Richtlinien – Vertrag mit dem Verein Miteinander im westlichen Wienerwald**

**Sachverhalt:** Die Plakatierungsrichtlinien wurden neu ausgearbeitet und sollen wie folgt beschlossen werden:

**Plakatierungssystem in Pressbaum**

Die fixen Plakatständer stehen seit 14. Dezember 2011 im Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Plakatierung wird ausschließlich vom Verein Miteinander im westlichen Wienerwald, Hauptstraße 71/1, 3021 Pressbaum, ZVR-Zahl 972243787 durchgeführt.

1. Veranstaltungen in Pressbaum haben absoluten Vorrang gegenüber auswärtigen Veranstaltungen.
2. Für die **Reservierung der Plakatflächen** ist ausschließlich der Verein Miteinander im westlichen Ansprechpartner: Frau Giovanna Brizzi

**2.1. Reservierung für Pressbaumer Veranstaltungen:**

Vorreservierung sind nach Fixierung der Veranstaltungen möglich, spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin verpflichtend.

Die Pakete können nach Verfügbarkeit vom Veranstalter ausgesucht werden.

**2.2. Reservierung für auswärtige Veranstaltungen:**

Anmeldungen sind grundsätzlich möglich. Zusagen erfolgen frühestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin. Die Pakete werden nach Verfügbarkeit zugeteilt.

ACHTUNG: Pressbaumer Veranstaltungen haben VORRANG!!!

**3. Pakete**

**Die Plakatflächen sind nummeriert und in Pakete eingeteilt.**

Es gibt 6 Pakete à 18 Plakate und 1 Paket à 17 Plakate

Die Pakete können auch geteilt an Vereine vergeben werden, die eine geringere Menge aushängen möchten. Dies ergäbe 11 Pakete à 9 Plakate, 2 Pakete à 8 Plakate und 1 Paket à 10 Plakate. Um nicht mehrere Pakete zu blockieren, ist bei dieser Variante ein Aussuchen nicht möglich. Wenn ein großes Paket in 2 kleine geteilt wird, darf erst ein weiteres großes Paket geteilt werden, wenn kein

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

kleiner Teil mehr verfügbar ist.

**Es gibt ausschließlich 1 Paket pro Veranstaltung!**

### **4. Monatsplakate**

Es ist möglich, Monatsplakate zu reservieren, wenn ein Veranstalter mehrere Veranstaltungen innerhalb eines Monats hat. Der Inhalt der Plakate umfasst mindestens 2 Veranstaltungen eines Veranstalters für den Zeitraum eines Kalendermonats. Diese Plakate haben dann eine Aushangzeit von 4-6 Wochen.

Plakate mit nur 1 Veranstaltung als Inhalt können nicht als Monatsplakate gebucht werden! Ausnahme gilt nur bei Theaterveranstaltungen, deren Veranstaltung über mehrere Wochen stattfindet.

**Dies gilt nur für Pressbaumer Veranstaltungen!**

### **5. Plakatgebühr**

Die Gebühr pro Einzelplakat beträgt für Veranstaltungen in Pressbaum Euro 2,- für eine Aushangperiode

Die Gebühr für Einzelplakate von Veranstaltungen außerhalb Pressbaum Euro 4,- für 1 Aushangperiode

Die Gebühr für Monatsplakate beträgt 5,- p.P.

Die Gebühr für Sondervereinbarungen wird nach der Monatsplakatgebühr gerechnet.

Der Betrag ist bei Abgabe der Plakate beim Verein Miteinander im westlichen Wienerwald einzubezahlen.

### **6. Plakatabgabe**

Die Abgabe der Plakate hat bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin zu erfolgen.

### **7. Aushangdauer**

Die Aushangzeit beträgt **maximal 3 Wochen**

Plakate werden nach Veranstaltungstermin in jedem Fall entfernt, auch wenn die Plakatflächen nicht neu vergeben sind.

### **8. Sondervereinbarungen**

Für Sammelplakate mehrerer Veranstalter für einen längeren Zeitraum, z.B. Ballsaison, ist eine Sondervereinbarung möglich. Dies gilt nur für Pressbaumer Veranstaltungen.

### **9. Plakatierung**

Die Plakatierung obliegt ausschließlich den Mitarbeiter/Innen des Verein Miteinander im westlichen Wienerwald.

Das selbständige Anbringen von Plakaten ist ausnahmslos untersagt. Nicht genehmigte Plakatierung wird kostenpflichtig entfernt.

Zusätzliche Wildplakatierung im Ortsgebiet von Pressbaum ist untersagt, es wird auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 19.05.2003 verwiesen.

Für die Aufstellung von eigenen Plakatständern auf öffentlichem Gut ist eine Genehmigung bei der Stadtgemeinde einzuholen.

Für die Beschädigung oder Beseitigung durch Dritte wird keine Haftung übernommen. Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind direkt an den Verein Miteinander im westlichen Wienerwald, zu richten.

### **10. Alle Veranstaltungen von Vereinen, Wirtschaftstreibenden (außer wiederkehrende für den Betrieb erforderliche Angebote), Parteien und Privatpersonen dürfen auf den Plakatständern der Stadtgemeinde Pressbaum beworben werden.**

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat für Bürgerversammlungen und Bürgerbefragungen Vorrang außerhalb der Richtlinien. Es werden für solche Fälle pro Paket Risikoflächen definiert: 2 pro Paket = 14 Flächen.

## *Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!*

11. **Plakate mit Inhalten, die gegen das Bundesverfassungsgesetz, andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten! Ebenso verboten sind Plakate, die in ihrer graphischen Gestaltung Symbole verwenden, welche sich gegen die demokratische Grundordnung des Staates richten oder zu Missdeutungen Anlass geben könnten.**

Diese Richtlinien sind ausnahmslos einzuhalten und gelten ab 01.07.2015

Die in der Gemeinderatssitzung am 13.11.2011 und am 16.12.2014 beschlossenen Regelungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

StR Scheibelreiter stellt den

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die vorliegenden neuen Plakatierungsrichtlinien per 01.07.2015 beschließen.

### **Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates

**Stimmenthaltungen:** StR DI Wiesböck, GR Auer

Weiters möge der Gemeinderat folgenden Vertrag mit dem Verein Miteinander im Wienerwald beschließen:

Vertrag

### **über die Beauftragung zum Abschluss von Vereinbarungen über Leistungen für Plakatierung sowie deren Ausführung und Abrechnung**

zwischen

der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner

(nachfolgend: Auftraggeber)

und

dem Verein Miteinander im westlichen Wienerwald, Hauptstraße 71/1, 3021

Pressbaum, ZVR- Zahl 972243787

vertreten durch Frau Giovanna Brizzi,

(nachfolgend: Auftragnehmer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Beauftragung**

Die Stadtgemeinde Pressbaum möchte das Plakatierungswesen auslagern.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgte bisher durch die Stadtgemeinde Pressbaum.

## *Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!*

1. Die Stadtgemeinde Pressbaum (Auftraggeber) beauftragt den Verein Miteinander im westlichen Wienerwald (Auftragnehmer) mit der Erbringung, Ausführung und Abrechnung von Leistungen für die Plakatierung.

Grundlage sind die am 30.06.2015 beschlossenen Plakatierungsrichtlinien der Stadtgemeinde Pressbaum (Beilage ./1).

2. Jeder Veranstalter, der Interesse hat, auf den Plakatständern der Stadtgemeinde Pressbaum Werbung zu betreiben, hat sich an diesen Verein zu wenden.

Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen ist sicherzustellen sowie zu gewährleisten, dass die Erbringung, Ausführung der Plakatierung und Wahl der jeweiligen Abrechnung den Grundsätzen des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.06.2015 (Beilage ./1) entspricht.

3. Der Auftragnehmer erstellt eine Übersicht über die Interessenten, mit denen Vereinbarungen geschlossen wurden, hält diese aktuell und stellt sie in geeigneter Weise

den Leistungsberechtigten zu deren Orientierung, ebenso aber auch dem Auftraggeber zur Verfügung.

4. Der Auftragnehmer verwaltet die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Plakatständer und übernimmt die Plakatierung.

5. Der Aushang der Plakate erfolgt durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch einen von ihm beauftragten. Die Kosten pro Plakat richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2015 (Beilage ./1).

6. Für die Veranstalter/ Werbenden ergibt sich durch das neue System folgende Vorgangsweise:

Der Veranstalter meldet bei dem Auftragnehmer, wie viele Plakate er über welchen Zeitraum aushängen möchte. Nach erteilter Zustimmung durch den Auftragnehmer lässt der Veranstalter die Plakate produzieren und gibt sie bei dem Auftragnehmer ab.

Gleichzeitig entrichtet er dort das Entgelt für den Aushang der Plakate.

Die Plakate werden vom Auftragnehmer ausgehängt und wieder abgenommen.

7. Der Auftragnehmer sorgt für die Erhaltung und Erneuerung der Folien der Plakatständer und erhält vollen Kostenersatz durch den Auftraggeber nach Rechnungslegung.

Die Reparatur der Plakatständer erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum, nachdem der Auftragnehmer die notwendige Reparatur der Stadtgemeinde Pressbaum gemeldet hat.

8. Soweit Vereinbarungen bereits vor der Beauftragung geschlossen wurden, gilt folgendes:

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer auch mit der weiteren Abwicklung der

bereits vom Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarungen.

### **§ 2 Grundsätze der Auftragserledigung**

Der Auftragnehmer soll vorrangig Vereinbarungen mit Veranstaltern aus Pressbaum schließen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer schließt Vereinbarungen mit Interessenten und wickelt diese ab. Dabei beachtet er die Vorgaben des Gemeinderates vom 30.06.2015 (Beilage ./1) und die für ihn

geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer übernimmt die vereinbarten Zahlungen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2015 (Beilage ./1).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine aktuelle Übersicht über alle

Vereinbarungen mit Interessenten und den Beträgen der Abrechnung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Eine jährliche Übersicht ist nach Ablauf eines jeden Vertragsjahres unaufgefordert dem Auftraggeber vorzulegen.

#### **§ 4 Prüfrecht**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung und Abrechnung jederzeit zu prüfen.

#### **§ 5 Datenaustausch und Datenschutz**

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten

ausgetauscht werden. Der Auftragnehmer hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen

ein.

#### **§ 6 Kostenerstattung**

Erstattungsfähig sind Folien, Kleinmaterial und Reparaturen der Plakatständer.

#### **§ 7 Entgelt**

Das Entgelt besteht aus den Einnahmen aus der Plakatierung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2015 (Beilage ./1).

#### **§ 8 Vertragsdauer und Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am 01.07.2015 und endet am 30.06.2016 (Verlängerungsmöglichkeit).

2. Eine Kündigung kann von beiden Seiten unter Angabe eines wichtigen Grundes mit

einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Vertragsauflösung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.

#### **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung und die Nebenabreden unterliegen dem Schriftformerfordernis.

Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, für

diesen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem gewollten

Zweck unter Beachtung der Zielsetzung nahe kommen.

*Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!*

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2015.

Pressbaum, 30.06.2015

.....

Bürgermeister

Giovanna Brizzi

.....  
Stadtrat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

Wortmeldungen: GR Polzer, Bgm. Schmidl-Haberleitner

StR Scheibelreiter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag mit dem Verein Miteinander im westlichen Wienerwald von 01.07.2015 bis 30.06.2016 beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates

**Stimmenthaltungen:** StR DI Wiesböck, GR Auer, GR Hejda, GR Kerschbaum, GR Ing. Pintar

Mehrheitlich angenommen.

**Zu Top 16 – Verordnung – Nachmittagsbetreuung Volksschule und NMS**

**Sachverhalt:**

Die Verordnung zur schulischen Nachmittagsbetreuung wurde unter § 4 Verordnung zur Nachmittagsbetreuung von Schülern/Innen der Volksschule Pressbaum abgeändert, da sich mit dem neuen Schuljahr 2015/2016 das Betreuungsentgelt laut Gemeinderatsbeschluss vom 25. März 2015 ändert.

Betreuungsentgelt:

2 Tage neu € 40,- alt € 34,-

3 Tage neu € 61,- alt € 52,-

4 Tage neu € 82,- alt € 70,-

5 Tage neu € 103,- alt € 88,-

Es gibt eine einstimmige Ausschussempfehlung.

StR Heise stellt den

**Antrag:**

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge folgende neue Verordnung zur schulischen Nachmittagsbetreuung beschließen:

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum als die gemäß § 11 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-24, Abs. 5 in Verbindung mit § 35 Z. 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständige Behörde gemäß § 8 a und j Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 idgF, wird folgende Verordnung erlassen:

### **Verordnung**

Zur Nachmittagsbetreuung von Schülern/Innen der Volksschule Pressbaum

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht**

Aufgenommen in die Nachmittagsbetreuung werden Schüler/Innen der Volksschule Pressbaum. Die Höchstzahl der zu betreuenden Schüler/Innen ist mit 25 pro Gruppe limitiert.

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung wird sinnvolle Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung geboten. Es wird allerdings keine Verantwortung für tägliche Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Aufgaben übernommen.

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung ist pro Schüler/In ein monatliches Betreuungsentgelt sowie für den Fall der Verabreichung eines Mittagessens sowie einer Jause ein Beitrag für Mittagessen und Jause zu entrichten. Mittagessen ohne Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung und Freizeitbetreuung ist nicht möglich.

Die Zahlungen für die Nachmittagsbetreuung sind vom Unterhaltspflichtigen zu entrichten.

#### **§ 2**

##### **Betreuungszeiten**

Die Nachmittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag ab Unterrichtsende bis 17 Uhr geöffnet.

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres richtet sich analog dem Schuljahr. Alle Ferien finden demnach jenen der Volksschule statt.

In den Ferien sowie an Feiertagen und schulautonomen Tagen ist die Nachmittagsbetreuung geschlossen.

#### **§ 3**

##### **Anmeldung und Abänderung**

Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung hat immer bis zum 31. Mai schriftlich zu erfolgen. Bis spätestens Ende der dritten Schulwoche sind die wöchentlichen Betreuungstage sowie die konkreten Betreuungszeiten für das gesamte Schuljahr in schriftlicher Form anzugeben.

Es kann zwischen der Betreuung an 2 Tagen, 3 Tagen, 4 Tagen und 5 Tagen pro Woche gewählt werden. Weiters muss während des gesamten Beitragszeitraumes grundsätzlich jede Woche die Nachmittagsbetreuung in der gewählten Form gleichartig erfolgen.

Abholzeiten sind nach Ende der individuellen Lernzeit oder im Zeitfenster zwischen 16 und 17 Uhr.

Ein früheres Verlassen der Nachmittagsbetreuung ist nur nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe des Erziehungsberechtigten möglich.

Änderungen der gewählten Betreuungsform sind erst nach Ablauf des ersten Semesters mit Wirksamkeit für das zweite Semester möglich. Die Bekanntgabe dazu muss bis spätestens 20. Dezember schriftlich erfolgen.

Das Mittagessen muss bis spätestens 8 Uhr abbestellt werden, andernfalls ist es zu bezahlen.

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

### **§ 4**

#### **Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen**

Das Betreuungsentgelt ist 10-mal je Schuljahr und zwar jeweils innerhalb der ersten 10 Tage des Monats mittels Überweisung oder Einziehungsauftrag zu entrichten.

Das monatliche Betreuungsentgelt beträgt bei Inanspruchnahme von:

2 Betreuungstagen pro Woche € 40,00

3 Betreuungstagen pro Woche € 61,00

4 Betreuungstagen pro Woche € 82,00

5 Betreuungstagen pro Woche € 103,00.

Auch wenn Schüler/Innen nicht die gesamten gewählten Betreuungstage pro Woche in Anspruch nehmen, muss die angemeldete Version bezahlt werden.

Der Beitrag für das Mittagessen und Jause wird mit der Monatsabrechnung abgerechnet.

### **§ 5**

#### **Ermäßigung des Betreuungsentgeltes**

Im Einzelfall kann nach individueller Prüfung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von der Bezahlung des Betreuungsentgeltes zum Teil abgesehen werden.

Dies liegt ausschließlich im Ermessen der Stadtgemeinde Pressbaum.

Darauf besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 6**

#### **Kostenrückerstattung**

Für die Abwesenheit eines Schülers/In sowie eine etwaige vorzeitige Schließung der Nachmittagsbetreuung wird keine Ermäßigung verrechnet.

Im Krankheitsfall kann nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Beitrag für Mittagessen und Jause rückerstattet werden.

### **§ 7**

#### **Räumlichkeiten**

Untergebracht ist die Nachmittagsbetreuung in den Räumlichkeiten der Volksschule Pressbaum 3021 Pressbaum Hauptstraße 77.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass ein etwaiger Weg zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels und zu außerschulischen Veranstaltungen nicht in die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals der Nachmittagsbetreuung fällt.

### **§ 8**

#### **Ausschluss von der Betreuung**

1. Bei einem Kostenrückstand von drei Monatsbeiträgen kann der/die Schüler/In vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Pressbaum ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung aus sonstigen Gründen entscheidet ausschließlich der Bezirksschulrat nach Anhörung der Leitung der Volksschule Pressbaum.

### **§ 9**

#### **Organisatorische Vorgaben**

Über eine Kostenermäßigung entscheidet der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum. Jede relevante Änderung – wie zum Beispiel Wohnsitzadresse oder Einkommen im Falle einer Unterstützung – während des Schuljahres ist vom Erziehungsberechtigten umgehend anzeigepflichtig.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

### **Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

### **Zu Top 17 – Bericht Neuregelung Frühbetreuung in der Volksschule**

#### **Sachverhalt:**

Die Frühbetreuung an der Volksschule Pressbaum hatte bisher Frau Ursprunger über. Fr. Ursprunger befindet sich derzeit im Krankenstand und geht per 15. Oktober 2015 in Pension. Da sie bis zu ihrem Pensionsantritt ihren Dienst in der Volksschule nicht mehr aufnehmen wird, ist die Frühbetreuung ab dem neuen Schuljahr 2015/2016 ein aktuelles Thema.

Es wurden zwei Angebote vom NÖ Hilfswerk sowie von der PKomm eingeholt. Das billigere Angebot kommt von der PKomm und lautet € 4.332,- brutto für ein Schuljahr. Dazu fand ein runder Tisch mit den Vertretern des Elternvereins der Volksschule Pressbaum statt. Dieses Gespräch verlief grundsätzlich erfolgreich. Die Elternvereins-Vertreter versuchen nun geeignete Personen zu finden, welche die Frühbetreuung durchführen können.

Dazu ist die Stadtgemeinde Pressbaum bereit, eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- zu leisten.

Eine Bedeckung dazu ist unter HHSt 211000-755000 gegeben.

Wortmeldungen: StR Samec, StR Krischel, GR Knapp, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Heise, GR Ing. Pintar

StR Heise stellt den

#### **Antrag:**

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum, die Kosten für die Frühbetreuung ab dem neuen Schuljahr 2015/2016 mit einer Subvention in der Höhe von € 1.000,- zu unterstützen.

#### **Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates

**Dagegen:** StR Samec

**Stimmenthaltungen:** GR Auer, GR Sigmund

Mehrheitlich angenommen.

**Zu Top 18 – Kiga 2 – überplanmäßige Bedeckung**

Sachverhalt:

1. Sanierung Lüftungsanlage (Frischlufzufuhr) (1/24002-61400)

Auf Grund des vorherrschenden muffigen Geruchs bei Betrieb der Lüftungsanlage, trotz Desinfektion, wurde durch die Fa. Braunias eine beauftragte Spülung der Frischluftzufuhr-Rohre sowie eine anschließende Kamerabefahrung durchgeführt.

Das Ergebnis war die Tatsache, dass auch diese Rohrleitung zum Teil zusammen gedrückt ist und Wasser in den Rohren stehenbleibt. Dadurch ist auch bereits eine Pilzausblühung in den Rohren vorhanden. Die Dringlichkeit ist daher gegeben.

Die Sanierung hat so zu erfolgen, dass die Frischluftzufuhr nun außen über Dach geführt wird, der Erdwärmetauscher stillgelegt, ein Nachheizregister eingebaut und die vorhandene, im Boden liegende, Verrohrung verschlossen wird. € 21.000,-

(brutto)

2. Sanierung Oberflächenkanal

inkl. Kamerabefahrung (1/24002-61400) - € 5.215,34 (brutto)

Bereits durch die Fa. Braunias erledigt und von HHSt. 1/24002-61400 bezahlt.

3. Sanierung Nirogeländer bei den Gruppen-Galerien (1/24002-61800)

Anbote:

Fa. OHRMANN - € 7.914,- (brutto)

Fa. GEHA - € 7.780,80 (brutto)

4. Bäume setzen (1/24002-61400) - € 1.589,- (brutto) (Angebot ÖBF vom 13.04.2015 setzen von 3 Bäumen)

Seitens des Umweltausschusses wurde das Setzen von drei Bäumen angeboten, die zur Beschattung dienen sollen. Vorgesehen war dafür die Bedeckung von der HHSt.

1/612-6112. Da bei Verbuchung auf dieser Haushaltsstelle keine Vorsteuer abgezogen werden kann, ist die Verbuchung am Budget des Kindergartens vorzunehmen, damit der Vorsteuerabzug nicht wegfällt.

Es gibt eine einstimmige Ausschussempfehlung.

Es liegt eine Stellungnahme von Dr. Gattermig vor, welche verlesen wird.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – die dem Protokoll angeschlossen ist, GR Sigmund, StR DI Brandstetter, GR Ing. Pintar, StR Heise, Vzbgm. Gruber

StR Heise stellt den

**Antrag:**

Bei Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages durch die Fa. Ing. Peithner wäre die überplanmäßige Bedeckung zu beschließen, die Sanierung durch Fremdfirmen durchführen zu lassen und mit Hilfe unseres Rechtsvertreters RA Dr. Gatterinig die Sanierungskosten auf dem Gerichtswege einzuklagen. Ein zertifizierter Bausachverständiger ist beizuziehen.

Die überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 1/24002-61400 wird beschlossen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 19 – Ansuchen Land NÖ um Abstufung von Ortsklasse I auf Ortsklasse II**

**Sachverhalt:** auf Basis des NÖ Tourismusgesetzes § 3 Abs.3.lit.b. ist im Falle der vorliegenden Kennziffern ex lege eine Umstufung von Ortsklasse 1 auf Ortsklasse 2 definiert.

Aus Formalgründen wurde die diesbezügliche Antragstellung im Oktober 2014 rückverwiesen. Um nun das notwendige, wie vom Amt der NÖ Landesregierung vorgeschriebene Prozedere zu gewährleisten, ist nun ein dementsprechender Gemeinderats-Beschluss zu fassen.

Einwohnerzahl Mai 2015: 7.410

Nächtigungszahlen: 2014 – 13.665

Durchschnittliche Nächtigungszahlen von 2010 – 2014: 16.210 pro Jahr, das ist mehr als das zweifache des Medians. Die Nächtigungsintensität ist mit 1,84 anzusehen.

Der tourismusspezifische Umsatz liegt bei insgesamt ca. 2,1 Mio. Euro.

Es gibt eine einstimmige Empfehlung des Wirtschaftsausschusses.

StR Scheibelreiter stellt den

**Antrag:** Aufgrund der dargelegten Maßzahlen entsprechen die überwiegenden Kennziffern der Stadtgemeinde Pressbaum der Ortsklasse 2. Daher ersucht der

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum das Amt der NÖ Landesregierung um eine Umstufung in die Ortsklasse 2 zum ehestmöglichen Zeitpunkt, um den gesetzlichen Vorgaben nach dem NÖ Tourismusgesetz zu entsprechen.

### **Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

### **Zu Top 20 – Fragestunde für BürgerInnen vor GR-Sitzungen**

Hr. GR Knapp hat 2 Richtlinien für die Durchführung der Fragestunde vor/während einer Gemeinderatssitzung ausgearbeitet:

#### **Richtlinie über die Durchführung einer Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger während einer Gemeinderatssitzung**

- 1) **Zweck:** Diese Richtlinie regelt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum, bei der Gemeinderatssitzung am TT.MM.JJJ, beschlossene Durchführung von Fragestunden für Bürgerinnen und Bürger während Gemeinderatssitzungen. Diese Fragestunden sollen der Bevölkerung die Möglichkeit geben, Anfragen, Ideen, Anliegen, Lob und Kritik, direkt vor dem Gemeinderat einbringen zu können. Durch diese Richtlinie entstehen keine besonderen Rechte und Pflichten, sie soll lediglich ein Leitfaden für eine angemessene Durchführung der Fragestunden sein.
- 2) **Inhalte:** Während der Bürgerfragestunde sind Anfragen und sonstige Wortmeldungen zugelassen die den Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Pressbaum oder den Wirkungsbereich der Gemeindeorgane bzw. Gemeinderatsausschüsse gemäß NÖ Gemeindeordnung betreffen.
  - a) Außerdem sind solche Anfragen und Wortmeldungen zugelassen die im gemeinschaftlichen Interesse der Pressbaumer Bevölkerung stehen.
  - b) Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung, außer der Fragestunde selbst, können nicht bei der Bürgerfragestunde behandelt werden.
- 3) **Anmeldung:** Die Anmeldung zur Fragestunde kann bis zur Eröffnung der Gemeinderatssitzung beim Bürgermeister erfolgen.
  - a) Bei der Anmeldung muss das Thema der Anfrage oder Wortmeldung angegeben werden.
  - b) Anfragen bei denen eine angemessene Vorbereitungszeit zur Beantwortung notwendig ist, müssen mindestens fünf Werktage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich beim Bürgermeister eintreffen.
- 4) **Beantwortung:** Anfragen können nur vom Bürgermeister, Vizebürgermeistern, Stadträten oder zuständigen Ausschussvorsitzenden schriftlich oder mündlich beantwortet werden.
- 5) **Durchführung:** Die Fragestunde ist als eigener Tagesordnungspunkt während einer öffentlichen Gemeinderatssitzung, mindestens vier mal pro Jahr durchzuführen.
  - a) Für die Fragestunde ist eine maximale Dauer von insgesamt 30 Minuten vorgesehen.
  - b) Der Tagesordnungspunkt "Fragestunde" wird vom Bürgermeister gestrichen, wenn keine entsprechenden Anmeldungen vorliegen.
  - c) Es sind maximal zehn Anmeldungen zugelassen. Überschüssige Anmeldungen werden auf die nächste Fragestunde verwiesen.

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

- d) Jede\_r Bürger\_in hat Anspruch auf zwei Minuten Redezeit. Sollten nur drei oder weniger Anmeldungen vorliegen, wird die Redezeit auf fünf Minuten ausgeweitet. Bei nur einer Anmeldung werden zehn Minuten Redezeit gewährt.
- e) Anfragen werden unmittelbar beantwortet. Sofern eine sofortige, mündliche Beantwortung möglich ist, kann nach einer solchen maximal eine Zusatzfrage gestellt werden.
- f) Kann eine Anfrage nur schriftlich oder nicht unverzüglich beantwortet werden, kommt die nächste Anmeldung an die Reihe.

### **Richtlinie über die Durchführung einer Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger vor einer Gemeinderatssitzung**

- 1) **Zweck:** Diese Richtlinie regelt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum, bei der Gemeinderatssitzung am TT.MM.JJJ, beschlossene Durchführung von Fragestunden für Bürgerinnen und Bürger vor Gemeinderatssitzungen. Diese Fragestunden sollen der Bevölkerung die Möglichkeit geben, Anfragen, Ideen, Anliegen, Lob und Kritik, direkt vor den Mitgliedern des Gemeinderates einbringen zu können. Durch diese Richtlinie entstehen keine besonderen Rechte und Pflichten, sie soll lediglich ein Leitfaden für eine angemessene Durchführung der Fragestunden sein.
- 2) **Inhalte:** Während der Bürgerfragestunde sind Anfragen und sonstige Wortmeldungen zugelassen die den Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Pressbaum oder den Wirkungsbereich der Gemeindeorgane bzw. Gemeinderatsausschüsse gemäß NÖ Gemeindeordnung betreffen.
  - a) Außerdem sind solche Anfragen und Wortmeldungen zugelassen die im gemeinschaftlichen Interesse der Pressbaumer Bevölkerung stehen.
  - b) Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung können nicht bei der Bürgerfragestunde behandelt werden.
- 3) **Anmeldung:** Die Anmeldung zur Fragestunde kann bis 30 Minuten vor Eröffnung der Gemeinderatssitzung beim Bürgermeister erfolgen.
  - a) Bei der Anmeldung muss das Thema der Anfrage oder Wortmeldung angegeben werden.
  - b) Anfragen bei denen eine angemessene Vorbereitungszeit zur Beantwortung notwendig ist, müssen mindestens fünf Werktage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich beim Bürgermeister eintreffen.
- 4) **Beantwortung:** Anfragen können nur vom Bürgermeister, Vizebürgermeistern, Stadträten oder zuständigen Ausschussvorsitzenden schriftlich oder mündlich beantwortet werden.
- 5) **Durchführung:** Die Fragestunde ist vor einer öffentlichen Gemeinderatssitzung, mindestens vier mal pro Jahr durchzuführen. Die Fragestunde wird im Zuge der Einladung zur Gemeinderatssitzung den Mitgliedern des Gemeinderates mitgeteilt und 30 Minuten vor Beginn der offiziellen Sitzung angesetzt.
  - a) Für die Fragestunde ist eine maximale Dauer von insgesamt 30 Minuten vorgesehen. .
  - b) Es sind maximal zehn Anmeldungen zugelassen. Überschüssige Anmeldungen werden auf die nächste Fragestunde verwiesen.
  - c) Jede\_r Bürger\_in hat Anspruch auf zwei Minuten Redezeit. Sollten nur drei oder weniger Anmeldungen vorliegen, wird die Redezeit auf fünf Minuten ausgeweitet. Bei nur einer Anmeldung werden zehn Minuten Redezeit gewährt.
  - d) Anfragen werden unmittelbar beantwortet. Sofern eine sofortige, mündliche Beantwortung möglich ist, kann nach einer solchen maximal eine Zusatzfrage gestellt werden.

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

- e) Kann eine Anfrage nur schriftlich oder nicht unverzüglich beantwortet werden, kommt die nächste Anmeldung an die Reihe.

**Einstimmige Empfehlung des Wirtschaftsausschusses:** die Einführung einer Fragestunde vor einer Gemeinderatssitzung soll probeweise ab der 2. Jahreshälfte 2015 eingeführt werden. Die Fragestunde soll einmal pro Quartal stattfinden, 10 Tage vor der Gemeinderatssitzung ist Anmeldeschluss und die Redezeit beträgt 5 Minuten. Die Fragestunde vor Gemeinderatssitzungen soll in der Rathausinfo beworben werden.

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Scheibelreiter, GR Sigmund, GR Söldner, StR Samec, GR Jahn, GR Knapp  
StR Scheibelreiter stellt den

### **Antrag:**

die Einführung einer Fragestunde vor einer Gemeinderatssitzung soll probeweise ab der 2. Jahreshälfte 2015 eingeführt werden. Die Fragestunde soll einmal pro Quartal stattfinden, 10 Tage vor der Gemeinderatssitzung ist Anmeldeschluss und die Redezeit beträgt 5 Minuten. Die Fragestunde vor Gemeinderatssitzungen soll in der Rathausinfo beworben werden.

### **Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

## **Zu Top 21 – Gutscheine Schulabgänger**

### **Sachverhalt:**

Auf Grund der Tatsache, dass im Vorjahr 44 Stück Euro 10,- Buch-Gutscheine welche für Vorzugsschüler vorgesehen waren, nicht abgeholt wurden, lautet die Ausschussempfehlung zukünftig nur mehr Gutscheine für die Schulabgänger der Volksschule sowie der NMS Pressbaum zur Verfügung zu stellen. Die 44 Stück Buch-Gutscheine finden heuer Verwendung und wurden dadurch für die heurigen Schulabgänger weniger Gutscheine angeschafft.

Eine Bedeckung dazu ist unter HHSt 1/439-728 gegeben.

Es gibt eine einstimmige Ausschussempfehlung.

Wortmeldungen: StR Samec, StR Heise

StR Heise stellt den

### **Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge ab diesem Schuljahrende nur mehr Euro 10,- Buchgutscheine für Schulabgänger der Volksschule sowie der NMS Pressbaum zu Verfügung zu stellen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 22 – Wickelrucksäcke**

**Sachverhalt:**

Derzeit bekommen Mütter bzw. Väter, die ihr Kind anlässlich der Geburt in der Stadtgemeinde Pressbaum polizeilich anmelden, einen Gutschein im Wert von € 70,- vom Kaufhaus Langer überreicht. Es wäre doch wünschenswert, wenn sich alle Wirtschaftstreibenden von Pressbaum, die sich gerne, in welcher Art auch immer, einbringen möchten, die Möglichkeit erhalten, neue Erdenbürger in unserer Stadtgemeinde willkommen zu heißen. Dies wäre möglich, wenn anstatt des € 70,- Gutscheines der nur bei einem Geschäft in Pressbaum eingelöst werden kann, ein sogenannter „Wickelrucksack“ anlässlich der Geburt den Eltern überreicht wird. Die Kosten des Wickelrucksackes liegen bei ca. € 50,- wobei der Gesamtwert mit Inhalt in etwa € 260,- beträgt.

Es gibt eine einstimmige Ausschussempfehlung.

Wortmeldungen: GR Auer, GR Hejda, GR Langer, GR Fahrner, Vzbgm. Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Zukünftig (September 2015) sollen Eltern bei der polizeilichen Anmeldung ihres Kindes zwischen einem Wickelrucksack oder einem Gutschein vom Kaufhaus Langer im Wert des Rucksackes (ca. € 50,-) wählen können. Der derzeitige Kaufhausgutschein in der Höhe von € 70,- wäre daher auf € 50,- zu reduzieren. Die Überreichung der Wickelrucksäcke und der Gutscheine soll im zuständigen Ausschuss behandelt werden.

**Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates

**Stimmhaltungen:** GR Auer

GR Langer stellt einen

**Zusatzantrag:**

*Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!*

Die Übergabe des Wickelrucksackes soll im Vorfeld einer GR-Sitzung und somit soll die Begrüßung der neuen Erdenbürger durch den Gemeinderat erfolgen.

GR Langer zieht den Antrag zurück, da die Übergabe des Wickelrucksackes im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

**Zu Top 23 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen**

**ÖBB – Halbstundentakt eingebracht von der Fraktion SPÖ**



Pressbaum, am 30.06.2015

An die  
Damen und Herren des Gemeinderates

Betreff: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2015

Sachverhalt

Aufgrund einer Beschwerde der Westbahn GmbH wurde vom Verwaltungsgerichtshof die bereits mit dem Land NÖ und den ÖBB finanziell akkordierte Fahrplanbestellung des Verkehrsverbunds Ostregion für den Regionalverkehr in ganz NÖ ab Fahrplanwechsel Dezember 2015 für nichtig erklärt. Dadurch wurden alle geplanten zusätzlichen Zugkilometerleistungen blockiert. Darunter auch der vorgesehene Halbstundentakt der Schnellbahn zwischen Wien Westbf und Neulengbach. Die daraufhin notwendige Umplanung der ÖBB sieht nunmehr eine stündliche Schnellbahnverbindung bis Neulengbach und eine halbstündliche Verbindung bis Tullnerbach Pressbaum vor. Dadurch würden werktags in der Haltestelle Dürrwien sowie im Bahnhof Rekawinkel in jeder Richtung nur mehr ein Zug pro Stunde verkehren. Deshalb hat die Gemeinde Pressbaum die ÖBB um ein Angebot für die Verlängerung der nur bis Tullnerbach Pressbaum geplanten Züge bis nach Rekawinkel ersucht.

Dieses Angebot sollte am 23.06. vorgelegt werden und wird uns nun aber erst am 07.07.2015 übergeben werden. Es ist mit Kosten in der Höhe von rund 300.000 bis 350.000 € zu rechnen, die vom Land NÖ übernommen worden wären, hätte es nicht die Untersagung durch den Verwaltungsgerichtshof gegeben. Es wurde daher bereits Kontakte mit den Verkehrsplanern des Landes (Landesrat Wilfing und Verkehrsplaner Zibuschka) wegen der Übernahme der Kosten im Falle einer direkten Fahrplanbestellung der Gemeinde Pressbaum bei den ÖBB aufgenommen. Mangels des noch nicht vorliegenden konkreten Angebots der ÖBB und der dadurch noch nicht möglichen Verhandlungen erfolgte auch noch keine Finanzierungszusage des Landes. Allerdings könnte die konkrete Bestellung der Schnellbahnverlängerung bei den ÖBB aus Planungsgründen bereits bis Ende Juli 2015 erforderlich werden. Daher der vorliegende Dringlichkeitsantrag.

Antrag

Der Gemeinderat möge - vorbehaltlich der Finanzierung durch das Land NÖ - beschließen, dass für die kommende Fahrplanperiode 2015/2016 bei den ÖBB die werktägliche Verlängerung der derzeit nur bis und ab Tullnerbach Pressbaum vorgesehenen Schnellbahnzüge bis Rekawinkel bestellt wird.

Wortmeldungen: GR Sigmund, GR Dr. Großkopf, StR Samec

GR Dr. Großkopf stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge – vorbehaltlich der Finanzierung durch das Land NÖ – beschließen, dass für die kommende Fahrplanperiode 2015/2016 bei den ÖBB die werktägliche Verlängerung der derzeit nur bis und ab Tullnerbach Pressbaum vorgesehenen Schnellbahnzüge bis Rekawinkel bestellt wird.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 24 - Berichte**

- StR Krischel: Volksschule: Für Roller wurden 50 Haken besorgt und werden in der Schule montiert. Kosten: ca. € 200,-
- StR Kalchhauser: Bitte an den Bgm. um klare Vorgaben bezüglich Themenbehandlung bei den Ausschusssitzungen, Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner
- GR Naber BA MA: 51. Karriegellauf am 12.09.2015
- Vzbgm. Gruber: 11.07.2015 SPÖ Sommernachtsfest
- GR Knapp: 4. bis 6.09.2015 Feuerwehrfest – freiwillige Helfer gesucht
- GR Polzer: 8.7.2015 um 19.00 Uhr Vortrag: Aliens im Wienerwald, Rathaus und Duckhüttler Gilde gründet die Duckhütter Perchten: am 5.1.2016 wird der 1. Perchtenlauf stattfinden
- GR Sigmund: 26.09.2015 Klimafest
- StR Krischel: Grünes Klassenzimmer – hierfür werden noch Sponsoren/Spenden gesucht
- StR Heise: 5. Ferienspiel findet wieder im Juli/August statt
- GR Kerschbaum: 1.8.2015 Countryfest in Rekawinkel – der Reingewinn wird für soziale Projekte gespendet
- StR DI Brandstetter: Mobilitätsfragebogen – Bitte um zahlreiches Ausfüllen
- GR Polzer und StR Samec: beim Klimafest wird eine „Waldschule“ präsentiert
- Vzbgm Wallner-Hofhansl: bedankt sich für die Unterstützung bei der Unterbringung der Flüchtlinge in Pressbaum, Spendenkonto ist eingerichtet.

*Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!*

- Bgm. Schmidl-Haberleitner berichtet die Pfalzbergstraße wird saniert, Brücke Siedlungsstraße wird saniert, Klaghoferstraße und Othmar Mayer-straße werden asphaltiert

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.09 Uhr.

**V.g.g.**

**Der Bürgermeister:**

**Die Schriftführerin:**

.....  
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....  
Michaela Kröss

**Die Protokollprüfer:**

.....  
StR Irene Heise (ÖVP)

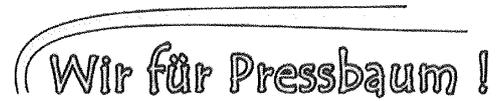
.....  
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....  
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)

.....  
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil. (FPÖ)

.....  
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....  
GR Tanja Ehnert (NEOS)



Unabhängige Bürgerliste WIR!

Die zu protokollierende Stellungnahme der Liste WIR,  
zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2015

Tagespunkt 8 (**Abtretung von Effizienzmaßnahmen**) Berichterstatter: StR Brandstetter

Dem Antrag zur „Abtretung von Effizienzmaßnahmen“ an die Synto GmbH. kann aus bedenklichen Gründen nicht zugestimmt werden, da, der Antragssteller ÖVP-Stadtrat DI.Fritz Brandstetter, in dem Unternehmen Synto GmbH. als Geschäftsführer fungiert  
Nebenbei fehlen uns genauere Angaben bzw. Unterlagen über den geplanten „Energiehandel“, der über einen Gemeinderatsbeschluss abgewickelt werden soll.

Tagespunkt 11 (**Freigabe der Bauland-Aufschließungszone**) Berichterstatter: Vzbgm. Gruber

Betrifft: a) Haitzawinkel; Pfarre Pressbaum

b) Haitzawinkel; Marcel Bauer-Gauss

c) Haitzawinkel, Anton Bauer-Gauss

Conclusio: Mit den Anträgen Besagter wird um Freigabe Bauland-Aufschließungszone angesucht. Da bei dem umfangreichen Bauvorhaben, Straßenbau, Errichtung von RW-Kanals, Hausanschlüsse für Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung für das Bauprojekt B.R.O.T. sowie Straßenbeleuchtung, ebensolche Errichtung eines weiteren Teilstücks eines RW- und SW-Kanals sowie die öffentliche Wasserleitung handelt, sind Bedenken angemessen. Die Stadtgemeinde geht davon aus, dass die hohen, notwendig werdende Investitionen durch Aufschließungskosten abgedeckt werden können.

Davon gehen wir nicht aus! Da die Kosten der dazu notwendig werdenden Infrastrukturen (Kinderbetreuung – Schulen - Verkehrsnotwenigkeiten – Friedhofsbetreuung uvam.) scheinbar unbeachtet geblieben sind.

Weiters ist bei der zu erwartenden Siedlungsdichte mit etwa 120/140 zusätzlichen Fahrzeugen zu rechnen.

Weiters fehlt ein dementsprechendes Gutachten über das zu erwartende Verkehrsaufkommen, sowohl vor Ort, als auch in Anbindung an die Bundesstraße 44.

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

Tagespunkt 13 (**Strandbad**) Berichterstatter: GR Mag. Jedlaucnik

Aufgrund der Bürgerbefragung (86,1% für JA – 13,1% für NEIN) wird seitens der Stadtgemeinde der Bau des Bades angedacht.

Leider wurde gleichsam mit der Befragung, auch ein finanzieller Zuschuss von max. Euro 100.000, an die P.Komm.GmbH. verknüpft.

Eine Summe, die keiner uns bekannten Grundlage entspricht und daher in Frage gestellt werden muss. Ebenso alle anderen Zahlen und Angaben, da keine vergleichbaren Erfahrungswerte bekannt wurden.

Unverständlich ist weiters, warum keine Bedarfserhebung durchgeführt wurde; weder in den Schulen, noch in breiten Schichten der Bevölkerung. Daher sind wir als Bürgerliste auch überrascht, dass seitens der Planer als „Fachexperten“, eine Rodelbahn im Freibad angedacht wurde.

Tagespunkt 18 (**Überplanmäßige Bedeckung**) Berichterstatterin: StR Heise

Dabei handelt es sich wieder einmal um das Auftreten von Mängel (siehe Listung) beim Kindergarten 2.

1) Sanierung Lüftungsanlage (Frischlufzufuhr)

Hierbei handelt es sich Schimmelpilzbildungen im Frischluftkanal.

Hierbei handelt es sich offensichtlich nicht um einen Sanierungsvorschlag eines Sachverständigen, zertifiziert nach EN ISO/IEC 17024. Daher scheint uns auch dieser Vorschlag keineswegs zielführend.

2) Sanierung Oberflächenkanal

3) Sanierung Niro-Geländer (Der Vollständigkeit verweisen wir auf unsere Einsprüche und Mängelliste vom November 2012)



Wolfgang Kalchhauser, StR

Ing Jochen Pintar, GR

Günter Fahrner, GR

## ***Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 – öffentlicher Teil!***

Bausachverständiger Günther Nussbaum

**Bauherrenhilfe Dienstleistungen GmbH**  
1150 Wien, Rosinagasse 8 Top1

Servicenummer: +43 (0) 676 88 250 100

Servicenummer: +43 (0) 680/5517763

Fax: +43 (1) 295 02 36

Mail: **office @ bauherrenhilfe.at** (Achtung Mailadresse wegen Leerzeichen eintippen ,  
**nicht kopieren**)

<http://www.bauherrenhilfe.at>

ATU69265378

Firmenbuch: FN FN 425462 f

Gewerberechtlicher GF.: Günther Nussbaum

Kaufmännische GF.: Mira Nussbaum

Bau-Sachverständiger zertifiziert nach EN ISO/IEC 17024 (Zulassung für die europäische  
Union)

Luftdichtheitsprüfer

Gebäudethermograf, zertifiziert nach EN 473 Stufe 1

Sachkundiger für Schimmelpilzsanierungen – TÜV Akademie

Sonderfachmann für Gebäudeabdichtungen,

Spengler und Dachdeckerarbeiten

(Meisterprüfung mit Zusatzausbildungen)

Sonderfachmann für Trockenbauarbeiten

Freier und unabhängiger, zertifizierter Sachverständiger